

EMITTENTIN: GBG Private Markets GmbH

(FN 318918y)

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER

Schelhammer Capital Private Equity Portfolio 2026 Linked Note ("Linked Note")

ISIN: AT0000A3U608

Präambel

Die Linked Note ist ein extern verwalteter alternativer Investment-Fonds gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 AIFMG. Sie ist in ihrer Wertentwicklung vollständig vom Portfolio des AIF abhängig. Das Portfolio des AIF wiederum ist im Wesentlichen von der Wertentwicklung der Ziel-Fonds abhängig. Die Linked Note wurde strukturiert, um dem Anleger die Möglichkeit zu bieten, indirekt an der wirtschaftlichen Entwicklung der Ziel-Fonds teilzunehmen.

Die Ziel-Fonds werden von der Emittentin während der Laufzeit der Linked Note aufgrund der Anlagekriterien gemäß Anlage/.1 zu diesen Emissionsbedingungen ausgewählt.

Um die Performance der jeweiligen Ziel-Fonds für die Performance der Linked Note zu berücksichtigen, erfolgt durch die Emittentin eine Investition des Nettoemissionserlöses (d.h. unter Abzug aller Kosten oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Linked Note) in die Ziel-Fonds. Die Investitionen der Emittentin in die Ziel-Fonds werden wirtschaftlich als wesentlichster Teil des Portfolios des AIF über die Linked Note weitergegeben, um so die indirekte Beteiligung der Anleger an den Ziel-Fonds zu ermöglichen.

Das Management der Ziel-Fonds erfolgt ausschließlich durch den Fondsmanager des jeweiligen Ziel-Fonds. Die Verwaltung der Linked Note obliegt der Emittentin als dem bei der FMA registrierten alternativen Investmen-Fonds-Manager gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG.

Wenn nach Einschätzung der Emittentin nicht ausreichend geeignete Ziel-Fonds innerhalb der ersten vier Jahre nach Beginn der Angebotsfrist zur Verfügung stehen, kann sie innerhalb der ersten acht Jahre nach Beginn der Angebotsfrist (zusätzlich)

auch in Sonstige Private Equity und Private Debt Investments investieren und dafür Verpflichtungs-Abrufe tätigen.

Für qualifizierte Privatkunden und professionelle Anleger, die dieses Investment selbst geprüft und im Rahmen ihrer individuellen Voraussetzungen und Ziele, sowie unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken einer solchen Beteiligung als für sich geeignet beurteilt haben, begibt die Emittentin die Linked Note wie folgt:

§ 1 Emission, Zeichnungsfrist, Form des Angebotes und der Hinterlegung sowie wesentliche Definitionen

1.1 Wesentliche Definitionen:

„Advisory Board“ ist ein bei einem Ziel-Fonds eingerichtetes beratendes Gremium, bestehend aus Fondsanteilskäufern und anderen Personen, die vom Manager eines Ziel-Fonds als Mitglieder eingesetzt wurden. Ein Advisory Board kann auch unter anderem Namen eingerichtet sein, z.B. „Investor Representative Group“ oder „Fund Investor Committee“. Die Emittentin kann nur auf Einladung durch den Ziel-Fonds solchen Gremien beitreten und wird dies in eigenem Ermessen tun.

„Alternativer Investment-Fonds“ oder **„AIF“** ist ein Investmentfonds gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 lit. a) Richtlinie 2011/61/EU über die Verwaltung von Investmentfonds.

„Angebotsfrist“ ist der Zeitraum während der bei der Emittentin Verpflichtungs-Erklärungen für die Linked Note abgegeben werden können. Sie läuft ab 29.05.2026 bis zum Ablauf des 15.11.2026, wobei die Emittentin die Möglichkeit hat, die Angebotsfrist durch Bekanntmachung auf Ihrer Website bis zum Ablauf des 30.04.2027 zu verlängern. Die Emittentin hat zudem die Möglichkeit, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden.

„Anlagekriterien“ sind die von der Emittentin bei der Auswahl der Ziel-Fonds zu berücksichtigende Parameter gemäß Anlage/.1 zu diesen Emissionsbedingungen. Die Anlagekriterien sind dabei als Leitlinie für die Emittentin bei der Auswahl der Ziel-Fonds zu verstehen. Die konkrete Zusammensetzung liegt im ausschliesslichen Ermessen der Emittentin je nach ihrer Beurteilung der verfügbaren Investitionsgelegenheiten während der Investment-Periode.

„Anleger“, oder **„Investor“** ist jeder Erwerber oder potentieller Erwerber der Linked Note. Als solche werden ausschließlich qualifizierte Privatkunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 42 AIFMG sowie professionelle Kunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 33 AIFMG zugelassen.

„**Ausgabebetrag**“ entspricht dem Erstausgabekurs multipliziert mit der Anzahl der von einem Anleger übernommenen Linked Notes.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Österreich für den Kundenverkehr geöffnet haben.

„**Benchmark-Commitment**“ bezeichnet den Gesamtwert aller gegenüber einem Ziel-Fonds abgegebenen Commitments. Der Betrag wird oft als Referenzwert für Investitionsbeschränkungen in Bezug auf geographische Verteilung, Diversifizierung, Investitionsverbote sowie Ausleihungen und Garantien eines Ziel-Fonds verwendet.

„**Bewertungstichtag eines Ziel-Fonds**“ ist der Stichtag, zu dem eine Bewertung des Vermögens des Ziel-Fonds vorgenommen wird. In der Regel wird dies vom Administrator oder der Depotbank des Ziel-Fonds vorgenommen. Es sind dies jeweils der 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres.

„**Bewertungstag**“ ist der jeweils letzte Kalendertag eines Kalendermonats. Die Emittentin hat die Möglichkeit, das Berechnungsintervall zu ändern bzw. das Berechnungsintervall wie in den Emissionsbedingungen beschrieben auf bis zu 12 Monate zu verlängern. Zwischenberechnungen zur Abgrenzung von Kosten, Verpflichtungs-Abrufen, Ausschüttungen und (Teil-)Tilgungen sind möglich.

„**Bridge-Investitionen**“ bezeichnet vom General Partner beabsichtigte kurzfristige Investments eines Ziel-Fonds im Wege einer Zeichnung oder einer anderen kurzfristigen Investition, mit der Absicht, die Investition innerhalb von 12 Monaten zu veräußern, zurückzuzahlen oder zu tilgen.

„**Buyout Strategie**“ ist eine Strategie von Private Equity Fonds, bei der die Übernahme bereits bestehender und am Markt befindlicher Unternehmen bzw. einzelner Bereiche von Unternehmen angestrebt wird. Ziel ist es durch strukturelle und operative Verbesserungen einen Mehrwert zu schaffen.

„**Closing**“ ist ein Zeitpunkt, zu dem ein Ziel-Fonds Fondsanteils Käufer in seinen Fonds zulässt, wobei „**weitere Closing**“ Zeitpunkte nach dem ersten Closing des Ziel-Fonds möglich sind, zu denen ein Ziel-Fonds weitere Fondsanteils Käufer zulässt, und „**Final Closing**“ der letzte Zeitpunkt ist, zu dem ein Ziel-Fonds noch Fondsanteils Käufer in seinen Fonds zulässt.

„**Co-Investment Fonds**“ bezeichnet einen AIF, der direkte Beteiligungen an einem Unternehmen gemeinsam mit einem Private Equity Fonds hält, in der Regel zu den gleichen Konditionen.

„**CRS-Partnerstaat**“ ist ein Staat, der dem von der OECD entwickelten Verfahren zum internationalen Austausch von (Steuer-)Informationen (*Common Reporting Standard*) beigetreten ist und den Austausch von Daten gemäß dem Abkommen vornimmt.

„**Emittentin**“ oder „**AIFM**“ ist die GBG Private Markets GmbH, ein registrierter AIFM mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Burgring 16, 8010 Graz, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter FN 318918y.

„**Erstausgabekurs**“ ist der Kurs je Anteil bei jeder Tranche. Dieser beträgt 100 EUR.

„**EuVECA-Fonds**“ ist ein alternativer Investmentfond-Fonds gemäß Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds.

„**Eventual-Commitment**“ ist eine aufschiebend bedingte Verpflichtungs-Erklärung der Schelhammer Capital Bank AG gegenüber der Emittentin. Das Eventual-Commitment wird zu Beginn der Angebotsfrist bis zum Ende der Angebotsfrist, bis maximal über das gesamte Emissionsvolumen der Schelhammer Capital Private Equity Portfolio 2026 Linked Note abgegeben. Es gilt durch die aufschiebende Bedingung in dem Umfang, zu dem nach Ablauf der Angebotsfrist nicht ausreichend Verpflichtungs-Erklärungen von Investoren vorliegen. Nicht ausreichend Verpflichtungs-Erklärungen liegen vor, wenn nach Ende der Angebotsfrist nicht Verpflichtungs-Erklärungen mit einer Gesamtsumme an Verpflichtungs-Beträgen von zumindest der Höhe des von Schelhammer Capital Bank AG eingegangenen Verpflichtungs-Betrags vorliegen.

„**FATCA – IGA Land**“ ist ein Land, das mit den USA ein in Anwendung befindliches Abkommen zur Austausch oder Übermittlung von Daten nach den *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) abgeschlossen hat.

„**Feeder Fund**“ bezeichnet einen AIF, der nicht selbst in Zielunternehmen investiert, sondern seine Mittel einen anderen AIF investiert, der die Investitionen in die Zielunternehmen vornimmt.

„**Fixierter Ziel-Fonds**“ ist ein oder mehrere in Pkt. 2.3 beschriebene(r) Ziel-Fonds, in welche(n) die Emittentin jedenfalls für die Linked Note Commitments abgeben wird. Diese Investments werden neben den von der Emittentin während der Investitions-Periode ausgewählten Ziel-Fonds und Sonstigen Private Equity und allfälligen Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments Teil des Portfolio des AIF.

„**Fondsanteils Käufer**“ sind die Limited Partner eines Ziel-Fonds. Die Emittentin ist einer dieser Limited Partner.

„**Investment-Periode**“ ist der Zeitraum, während dem die Emittentin geeignete Ziel-Fonds oder Sonstige Private Equity und Private Debt Investments gemäß den Anlagekriterien

auswählt, in die der Emissionserlös der Linked Note investiert werden soll. Der Zeitraum beträgt

- a) zwei Jahre ab Beginn der Angebotsfrist der Linked Note für die Auswahl von geeigneten Ziel-Fonds gemäß den Anlagekriterien. Die Emittentin kann den Zeitraum einmalig um bis zu zwei Jahre verlängern, somit endet dieser Zeitraum spätestens mit Ablauf des 29.05.2030, und
- b) acht Jahre ab Beginn der Angebotsfrist der Linked Note für die Auswahl von Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments gemäß den Anlagekriterien. Dieser Zeitraum endet somit mit Ablauf des 29.05.2034.

„Kosten“: Die Kosten sind die von den Ziel-Fonds als Kosten bei der Emittentin abgerufenen Beträge und die unter § 8 der Emissionsbedingungen angeführten Kosten. Die Kosten eines Ziel-Fonds ergeben sich aus den von den Ziel-Fonds jeweils bereitgestellten Unterlagen (Satzung und Angebotsunterlagen der Ziel-Fonds) und sind bei der Emittentin gemäß § 16 der Emissionsbedingungen einsehbar.

„Mezzanine Fonds“ bezeichnet einen AIF, dessen Anlagestrategie auf die Vergabe von Mezzanine Kapital gerichtet ist. Als Mezzanine Kapital bezeichnet man eine Finanzierungsform zwischen Eigen- und Fremdkapital. Typische Finanzierungsinstrumente von Mezzanine Kapital sind nachrangige Darlehen, stille Beteiligungen und Wandelschuldverschreibungen.

„NAV der Linked Note“ ist der Nettoinventarwert der Linked Note ausgedrückt als Kurs in EUR je Anteil und ergibt sich aus dem Nettoinventarwert des Portfolios des AIF dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen und noch nicht getilgten Anteile der Linked Note am Bewertungstag.

„NAV des Ziel-Fonds“ ist der an einem Bewertungsstichtag an die Emittentin übermittelte, der Linked Note zuzurechnende Wert des Anteils am Ziel-Fonds. Der Wert wird vom Ziel-Fonds oder diesen servicingende Gesellschaften zur Verfügung gestellt und kann auch ein indikativer Wert sein.

„Portfolio des AIF“ besteht aus der Investmentkomponente, der Barkomponente und der Anpassungskomponente. Die Bewertung des Portfolios des AIF erfolgt zum Bewertungstag.

„Private Debt Fonds“ bezeichnet einen AIF, der in der Regel Darlehen an Unternehmen vergibt, ohne Inanspruchnahme des Kapitalmarkets (Darlehen von Nicht-Banken).

„Private Debt Instrumente“ sind Fremdfinanzierungsinstrumente wie z.B. Schuldverschreibungen, Kredite, und Schuldscheindarlehen, die vorwiegend von privatwirtschaftlichen institutionellen Investoren außerhalb des Bankensektors an Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

„Private Equity Fonds“ bezeichnet einen AIF, der in jede Form von Eigenkapital oder aktienähnlichen Anteilen oder Beteiligungen an einem Unternehmen investiert, bei dem die Beteiligung oder die Anteile in der Regel nicht zum Handel an einem geregelten Markt der

Europäischen Union oder an einem vergleichbaren Markt außerhalb der Europäischen Union zugelassen ist.

„Sekundärmarkt Fonds“ bezeichnet einen AIF, der Anteile eines Private Equity Fonds, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen AIF von einem bestehenden Investor erwirbt. Dies erfolgt in der Regel zu einem Abschlag zum letzten Nettowert des Vermögens. Dem Verkäufer wird somit Liquidität in einem illiquiden Markt zur Verfügung gestellt.

„Sonstige Private Equity und Private Debt Investments“ sind andere Investments als in die Ziel-Fonds, wie zum Beispiel börsennotierte Private Equity Fonds, börsennotierte oder nicht gelistete Private Equity Debt Instrumente oder Investments mit ähnlichem Investmentcharakter.

„Turnaround Fonds“ bezeichnet einen AIF, dessen Anlagestrategie auf den Erwerb und die spätere Veräußerung von Unternehmen gerichtet ist, die sich in einer finanziellen Krise oder Schwächephase befinden. Diese Fonds beabsichtigen in notleidende Unternehmen zu investieren und deren Marktsituation zu verbessern.

„Überschreitungs-Betrag“: Der Überschreitungs-Betrag ist der Betrag, um den der Verpflichtungs-Betrag erhöht wird. Die Emittentin kann Abrufe aus der Verpflichtungs-Erklärung in Höhe des Verpflichtungs-Betrags zuzüglich des Überschreitungs-Betrags tätigen. Die Anlassfälle, in denen es zum Abruf eines Überschreitungs-Betrags kommen kann, sind in Anlage 2, Punkt C. „Überschreitungs-Betrag“ genauer beschrieben.

„Venture Fonds“ bezeichnet einen AIF, der Kapital an jungen Unternehmen zur Verfügung stellt, die sich noch nicht am Markt etabliert haben. Im deutschsprachigen Raum spricht man auch vom Wagniskapital-Fonds, da die Unternehmen als besonders riskant gelten.

„Verpflichtungs-Abruf“ bezeichnet den Abruf eines Teils oder des gesamten Betrags aus der Verpflichtungs-Erklärung (Verpflichtungs-Betrag und Überschreitungs-Betrag) zur Zeichnung von Anteilen an der Linked Note aufgrund einer Entscheidung der Emittentin gemäß § 1.6 der Emissionsbedingungen. Der Verpflichtungs-Abruf erfolgt in EUR, allerdings erst nach Umrechnung der jeweiligen Beträge in dem die Ziel-Fonds notieren und bei der Emittentin Kapital abrufen oder an die Emittentin zahlen, da die von der Emittentin gegenüber den Ziel-Fonds abgegebenen Commitments in der Währung der Ziel-Fonds lauten. Fremdwährungen werden in der Linked Note nicht abgesichert.

„Verpflichtungs-Betrag“: Der Verpflichtungs-Betrag ist jener Betrag in EUR, den ein Anleger in der Verpflichtungs-Erklärung (siehe § 3 der Emissionsbedingungen) als den von ihm gewünschten Anlagebetrag in die Linked Note gewählt hat. Der Mindest-Verpflichtungs-Betrag für die Linked Note beträgt EUR 150.000 je Investor. Verpflichtungs-Beträge über EUR 150.000 können in Schritten von EUR 50.000 gezeichnet werden. Der Verpflichtungs-Betrag wird um den Überschreitungs-Betrag erhöht und erhöht diesen potentiell

unbeschränkt. Die Summe aller Verpflichtungs-Abrufe (gesamter Anlagebetrag) in EUR kann daher über dem gewählten Verpflichtungs-Betrag liegen.

„Verpflichtungs-Erklärung“ ist eine spezifische Eigenart der Linked Note. Da es keinen festgelegten oder ex ante vorhersehbaren Investitionsbetrag für jeden Anleger gibt, tritt an deren Stelle eine separate Verpflichtungs-Erklärung mit einem Verpflichtungs-Betrag zuzüglich Überschreitungs-Betrag). Die Verpflichtungs-Erklärung ist eine vertragliche, nicht widerrufbare Verpflichtung eines Anlegers gegenüber der Emittentin, jedoch rechtlich unabhängig von der Linked Note. Während die Linked Note ohne Beschränkung frei am Sekundärmarkt gehandelt werden kann, ist die Übertragung der Verpflichtungs-Erklärung an die Zustimmung der Emittentin gebunden. Zusätzlich ist die Verpflichtungs-Erklärung revolving, d.h. die Emittentin kann bis zum Betrag aller aus der Verpflichtungs-Erklärung abrufbaren Beträge jede während der Laufzeit gemachte (Teil)-tilgung oder Ausschüttung nochmals abrufen. Mit Abgabe einer Verpflichtungs-Erklärung gegenüber der Emittentin ist der Anleger verpflichtet, Linked Notes zu erwerben. Die Verpflichtungs-Erklärung bleibt auch bis fünf Jahre nach vollständiger Tilgung der Linked Note aufrecht.

„Wachstumskapital Fonds“ bezeichnet einen AIF, der Kapital an Unternehmen zur Verfügung stellt, die bereits Umsätze erwirtschaften jedoch noch kein positives operatives Ergebnis aufweisen oder gewinnneutral sind. Meist stehen diesen Unternehmen nicht genügend Barmittel zur Verfügung, um größere Investitionen zu tätigen. Die Unternehmen sind meistens älter als Wagniskapital Unternehmen. In der Regel werden Minderheitsbeteiligungen erworben oder hybride Investmentformen verwendet.

„Zwischenfinanzierung“: ist ein Kreditrahmen, der der Emittentin von der Schelhammer Capital Bank AG eingeräumt wurde, damit die Emittentin Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Ziel-Fonds erfüllen kann, ohne einen Verpflichtungs-Abruf bei den Anlegern der Linked Note zu tätigen. Dies erleichtert den administrativen Aufwand für die Anleger wie auch für die Emittentin. Die Zwischenfinanzierungen erfolgen bei der Schelhammer Capital Bank AG zu folgenden Konditionen: 6-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate, siehe www.euribor-ebf.eu) zuzüglich eines Aufschlags von 1,7500 % p.a.; nachfolgend halbjährliche Anpassung zum Ultimo (Juni, Dezember) durch Senkung oder Erhöhung entsprechend der Entwicklung dieses Indikators. Berechnungsbasis ist der vorletzte Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Sollte an diesem Tag kein Wert veröffentlicht werden, gilt der zuletzt veröffentlichte Wert. Die erste Anpassung erfolgt bei Erreichen der variablen Zinsperiode zum ersten Indikatorstichtag (Ultimo Juni, Dezember). Der sich aus der Berechnung ergebende Zinssatz wird nach Aufschlag aufgerundet auf volle 1/8 %. Sollte der Indikator unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Zwischenfinanzierung beträgt max. 20 % des Verpflichtungs-Betrags und darf zu keinem Zeitpunkt die Summe der ausstehenden, nicht abgerufenen Verpflichtungs-Beträge übersteigen. Die Zwischenfinanzierung wird durch die Verpflichtungs-Abrufe der Anleger

abgedeckt und kann dann wieder bis zum Ausmaß von max. 20 % des Verpflichtungsbetrags ausgenützt werden.

- 1.2 Die GBG Private Markets GmbH begibt die Schelhammer Capital Private Equity Portfolio 2026 Linked Note im Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR 15.000.000 mit Möglichkeit zur Aufstockung bis EUR 25.000.000 („die **Linked Note**“). Die Linked Note ist ein extern verwalteter alternativer Investment-Fonds gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 AIFMG. Die Emittentin ist der alternative Investment-Fonds-Manager der Linked Note gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG (der „**AIFM**“).
- 1.3 Die Linked Note wird als auf den Inhaber lautend unter der ISIN: AT0000A3U608 im Wege eines öffentlichen Angebots in der Währung EUR angeboten. Das öffentliche Angebot läuft bis zum Ablauf der Angebotsfrist. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen und zu jeder Zeit diese Emission vorzeitig zu schließen. Die Linked Note wird unter Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. d) Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 begeben.
- 1.4 Die Anteile an der Linked Note werden im Wege von Verpflichtungs-Abrufen des Verpflichtungsbetrags sowie des Überschreitungs-Betrags in Tranchen abgerufen. Zeichnungen sind für alle Anleger, die gegenüber der Emittentin eine Verpflichtungs-Erklärung abgeben, verpflichtend. (siehe § 3). Als Zeichner der Linked Note sowie der Verpflichtungs-Erklärung werden ausschließlich qualifizierte Privatkunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 42 AIFMG sowie professionelle Kunden gemäß § 2 Abs. 1 Z. 33 AIFMG zugelassen.
- 1.5 Die Emission erfolgt als Stückerklärung zum Erstausgabekurs von EUR 100,- pro Anteil. Die Mindeststückelung beträgt 0,01.
- 1.6 Zeitpunkt und Betrag eines Verpflichtungs-Abrufs liegen im Ermessen der Emittentin. Die Emittentin übt ihr Ermessen ausschliesslich aufgrund der erfolgten und zu erwartenden Verpflichtungs-Abrufe für Investments gemäß den Anlagekriterien, sowie der Kosten der Linked Note gemäß § 8 der Emissionsbedingungen steuerrelevante Zahlungen und Abdeckung der Zwischenfinanzierung aus.
- 1.7 Die Linked Note wird in einer veränderbaren Sammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 („**Depotbank**“) hinterlegt wird. Der Anspruch auf Einzelverbrieftung ist ausgeschlossen. Die veränderbare Sammelurkunde wird bei der Depotbank solange verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Linked Notes getilgt sind. Die Emittentin ist

jederzeit berechtigt, eine neue Depotbank zu benennen und dort die veränderbare Sammelurkunde zu hinterlegen.

- 1.8 Der Emissionserlös der Linked Note wird nach Abruf aus der Verpflichtungs-Erklärung in die Ziel-Fonds oder in Sonstige Private Equity und Private Debt Investments investiert, soweit er nicht zur Deckung der Kosten aus der Linked Note gemäß § 8 der Emissionsbedingungen, Abdeckung der Zwischenfinanzierungen oder für steuerrelevante Zahlungen benötigt wird.
- 1.9 Als Verwalter der Linked Note entscheidet die Emittentin selbständig über die Verwaltung der Linked Note unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Anlagekriterien gemäß Anlage/.1 zu diesen Emissionsbedingungen. Die Verwaltung beinhaltet auch die Möglichkeit der Emittentin, jederzeit bestehende Verpflichtungen und Investitionen in Ziel-Fonds oder Sonstige Private Equity und Private Debt Investments am Sekundärmarkt an Dritte zu verkaufen oder abzutreten. Den Investoren steht keinerlei Mitsprache- oder Einspruchsrecht an den Verwaltungsentscheidungen der Emittentin zu.

§ 2. Das Portfolio des AIF

- 2.1 **Allgemeines:** Das Portfolio des AIF besteht aus der Investmentkomponente, der Barkomponente und der Anpassungskomponente. Fremdwährungen werden in der Linked Note nicht abgesichert. Nachstehend werden die Bestandteile des Portfolio des AIF erläutert.
 - a. **„Investmentkomponente“:** Die Investmentkomponente umfasst die Bewertung aller Ziel-Fonds („NAV der Ziel-Fonds“), Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments, sowie allenfalls vom Ziel-Fonds im Wege der Sachtilgung ausgeschüttete Vermögenswerte. Sollte ein Ziel-Fonds oder Sonstiges Private Equity und Private Debt Investment in einer anderen Währung als EUR notieren, dann erfolgt die Bewertung der Anpassungskomponente mit dem jeweiligen Fremdwährungskurs zum Bewertungstag.
 - b. **„Barkomponente“:** Die Barkomponente besteht aus dem Cashanteil in der Linked Note wie er sich nach Aufsummierung aller cashrelevanten Aktivitäten (z. B. Einzahlungen aus Emissionserlösen, Auszahlungen von Tilgungen, Teiltilgungen und Ausschüttungen, Zahlungen an einen Ziel-Fonds oder an ein Sonstiges Private Equity und Private Debt Investment und Rückzahlungen von einem Ziel-Fonds oder Sonstigen Private Equity und Private Debt Investment, Entnahme von Kosten, steuerrelevante Zahlungen sowie Zwischenfinanzierungen) ergibt. Die Barkomponente kann auch temporär einen negativen Wert aufweisen, der von der Emittentin zwischenfinanziert wird. Durch eine solche Zwischenfinanzierung können Kosten sowie Zinsen in banküblicher Höhe anfallen, die der Linked Note angelastet

werden. Ebenso können positive und negative Zinsen (Negativzins) für Barbestände anfallen. Die Barkomponente wird in der Währung der Linked Note (EUR) geführt. Das bedeutet, dass alle Zahlungen, die in einer anderen Währung als EUR erfolgen, in EUR konvertiert werden.

- c. **„Anpassungskomponente“**: Die Anpassungskomponente berücksichtigt alle der Linked Note angelasteten aber noch nicht entnommenen Kosten, alle in der Linked Note steuerlich relevanten Bereinigungen, sowie Wertanpassungen eines Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments. Die Wertanpassungen eines Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments können sich dadurch ergeben, dass nach dem Bewertungsstichtag der Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments Zahlungsflüsse zwischen den Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments und der Emittentin erfolgen (Kapitalabrufe, Ausschüttungen), die die Bewertung der Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments beeinflussen. Sollte ein Ziel-Fonds oder ein Sonstiges Private Equity und Private Debt Investment in einer anderen Währung als EUR notieren, dann erfolgt die Bewertung der Anpassungskomponente mit dem jeweiligen Fremdwährungskurs zum Bewertungstag.

2.2 **Ziel-Fonds**: Die Ziel-Fonds sind die in 2.3 aufgelisteten Fixierten Ziel-Fonds, sowie die von der Emittentin nach Maßgabe der Anlagekriterien während der Investitions-Periode ausgewählten weiteren Produkte, in welche der Emissionserlös gemäß § 1.8 investiert wird.

2.3 Fixierte Ziel-Fonds

Zum Zeitpunkt des Starts des öffentlichen Angebots sind noch keine Fixierten Ziel-Fonds vorhanden.

§ 3. Die Verpflichtungs-Erklärung

3.1 Eine spezifische Eigenart der Linked Note ist, dass es keinen festgelegten oder ex ante vorhersehbaren Investitionsbetrag für jeden Anleger gibt. Der Investitionsbetrag eines Anlegers ergibt sich vielmehr aus dem Verpflichtungs-Betrag und dem Überschreitungs-Betrag, die jeweils in der Verpflichtungs-Erklärung definiert sind. Diese Verpflichtungs-Erklärung ist rechtlich unabhängig von der Linked Note. Während die Linked Note ohne Beschränkung frei am Sekundärmarkt gehandelt werden kann, ist die Übertragung der Verpflichtungs-Erklärung an die Zustimmung der Emittentin gebunden. Somit kommt es bei einer Veräußerung der Linked Note zu einer Entkoppelung der bis dahin abgerufenen von den noch abrufbaren Beträgen,

wenn nicht auch die Verpflichtungs-Erklärung mit Zustimmung der Emittentin auf den Erwerber der Linked Note übertragen wird.

- 3.2 Die Verpflichtungs-Erklärung ist revolving, d.h. die Emittentin kann bis zum Betrag aller aus der Verpflichtungs-Erklärung abrufbaren Beträge (Verpflichtungs-Betrag und Überschreitungs-Betrag) jede während der Laufzeit gemachte (Teil-)tilgung oder Ausschüttung nochmals vom Zeichner der Verpflichtungs-Erklärung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Liquidation des letzten Ziel-Fonds abrufen – auch wiederholt.
- 3.3 Der Mindest-Verpflichtungs-Betrag ist EUR 150.000 (siehe oben § 1.1.).
- 3.4 Die Verpflichtungs-Erklärung bleibt bis fünf Jahre nach vollständiger Liquidation der Ziel-Fonds aufrecht, um allfällige Rückforderungen gegen die Emittentin als Fondsanteils Käufer der Ziel-Fonds bedienen zu können.
- 3.5 Mit Abgabe einer Verpflichtungs-Erklärung gegenüber der Emittentin ist der Anleger verpflichtet, Anteile an der Linked Note zu zeichnen und dafür jeweils den Ausgabebetrag zu erlegen.
- 3.6 Wenn nach Einschätzung der Emittentin nicht ausreichend geeignete Ziel-Fonds innerhalb der ersten vier Jahre nach Beginn der Angebotsfrist zur Verfügung stehen, kann sie innerhalb der ersten acht Jahre nach Beginn der Angebotsfrist (zusätzlich) auch in Sonstige Private Equity und Private Debt Investments investieren und dafür Verpflichtungs-Abrufe tätigen.

§ 4 Status der Linked Note

- 4.1 Die Linked Note begründet direkte, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus der Linked Note sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin (insbesondere mit anderen Linked Notes der Emittentin), mit Ausnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten, gleichrangig.
- 4.2 Mit dem Erwerb der Linked Note sind keine Gesellschafterrechte oder sonstigen direkten Rechte und Ansprüche gegenüber den Ziel-Fonds oder Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments verbunden.
- 4.3 Eine Garantie oder Gewährleistung der Emittentin für die Geschäftsgebarung, Redlichkeit, die Einhaltung der Verträge und sonstigen Verpflichtungen des Ziel-Fonds oder Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments oder deren Organe und Mitarbeiter ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Emittentin wird keine Überprüfung der Geschäftsgebarung der Ziel-Fonds oder Sonstiger Private Equity

und Private Debt Investments übernehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass es durch negative Geschäftsgebarung von Ziel-Fonds oder Sonstiger Private Equity und Private Debt Investments zu einem Totalverlust kommt und diese negativen Entwicklungen erst nachträglich bekannt werden, ohne dass bei Bekanntwerden effektive Rechtsbehelfe zur Verhinderung oder Rückgängigmachung dieser Verluste zustehen. In diesem Zusammenhang stehen den Anlegern auch keine Ansprüche gegen die Emittentin zu.

§ 5 Ausschüttungen

- 5.1 Die Linked Note weist während ihrer gesamten Laufzeit keine laufende Verzinsung auf.
- 5.2 Ausschüttungen wird die Emittentin während der Laufzeit leisten, wenn und soweit die Ziel-Fonds Zahlungen an die Emittentin geleistet haben und sofern die Emittentin entscheidet, dass und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen soll. Die Emittentin wird etwaige Ausschüttungen abzüglich allfälliger Kosten (gemäß § 8), der Abdeckung allfälliger Zwischenfinanzierungen und steuerrelevanten Zahlungen an die Anleger auszahlen. Weiters können Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments an die Investoren ausgeschüttet werden.
- 5.3 Ein Anspruch auf eine Mindestzahlung besteht nicht.

§ 6 Laufzeit der Linked Note

- 6.1 Die Emittentin wird nur während der Investment-Periode ein Commitment an Ziel-Fonds abgeben. Die Laufzeit der Linked Note beginnt mit dem ersten Verpflichtungs-Abruf. Sie endet zehn Jahre nach dem Ende der Investment-Periode, sofern bis dahin der letzte Ziel-Fonds liquidiert und vollständig getilgt wurde. Sollten bis zum Ende der Laufzeit der Linked Note noch nicht alle Ziel-Fonds liquidiert worden sein, so verlängert sich die Laufzeit der Linked Note bis zur Liquidation des letzten Ziel-Fonds.

Die Laufzeit der Linked Note wird daher mindestens 12 Jahre betragen, also die Investment-Periode zuzüglich der Laufzeit des letzten Ziel-Fonds, in den die Emittentin investieren wird. Die Emittentin wird in der Verwaltung der Linked Note darauf bedacht nehmen, dass die Laufzeit nicht deutlich über 12 Jahre hinausgeht. Je nach Marktlage kann die Emittentin die noch verbliebenen Assets in der Linked Note verkaufen, wenn dies unter Abwägung der dafür zu akzeptierenden Abschlüsse auf den

NAV der Linked Note gegenüber den zu erwartenden Verzögerungen in der Abwicklung gerechtfertigt erscheint.

6.2 Laufzeiten der Ziel-Fonds:

Die Laufzeit der Ziel-Fonds beträgt in der Regel zehn Jahre nach dem Final Closing des Ziel-Fonds (d.h. nachdem der Ziel-Fonds keine weiteren Fondsanteils Käufer mehr aufnimmt), wobei die Laufzeit eines Ziel-Fonds in der Regel bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Aufgrund der oft länger dauernden Liquidationsphase eines Ziel-Fonds kann die Laufzeit auch deutlich darüber hinaus gehen.

6.3 Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist sowohl für die Emittentin als auch für die Anleger ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß Z. 4 unten bleibt hiervon unberührt.

6.4 Als wichtige Gründe, die die Emittentin zur außerordentlichen (teilweisen) Kündigung der Linked Note berechtigen, gelten insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Ziel-Fonds oder dessen Fondsmanager (General Partner, ausgelagerte Manager oder Advisory Board Member), sowie die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels entsprechenden Vermögens. Für allfällige Vermögensnachteile, die aus einer solchen Kündigung resultieren, übernimmt die Emittentin keinerlei Haftung. Die Emittentin hat weiters das Recht zur (teilweisen) außerordentlichen Kündigung der Linked Note, sofern dies aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder faktischen (z.B. steuerlichen) Gründen notwendig sein sollte, um eine nachhaltige Schädigung der Emittentin oder der Anleger zu vermeiden oder wenn ein Ziel-Fonds vollständig abgewickelt wurde. Aus der Nichtausübung des Kündigungsrechts der Emittentin können Anleger keinerlei Rechte, insbesondere Schadenersatz, ableiten.

§ 7 Tilgung

7.1 Sofern vor Ende der Laufzeit Tilgungen eines Ziel-Fonds an die Emittentin erfolgen, oder ein Veräußerungserlös aus dem Verkauf von Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments zufließt, ist die Emittentin berechtigt nach Abzug allfälliger Kosten (gemäß § 8), der Abdeckung der Zwischenfinanzierungen und steuerrelevanten Zahlungen die Linked Note zu tilgen bzw. Teiltilgungen durchzuführen. Die Entscheidung über eine Teiltilgung sowie über deren Höhe obliegt der Emittentin. In den ersten fünf Jahren gerechnet ab Beginn der Laufzeit gemäß § 6.1 werden keine (Teil-)Tilgungen vorgenommen. Sonstige Ausschüttungen gemäß § 5 können vorgenommen werden.

7.2 Teiltilgungen vor Ende der Laufzeit erfolgen nach Wahl der Emittentin zu den steuerlichen Anschaffungskosten einer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen

natürlichen Person, die die Linked Note seit Beginn der Laufzeit im Privatvermögen hält. Die finale Tilgungszahlung wird zum letzten berechneten NAV der Linked Note vorgenommen.

§ 8 Kosten

Die vom Anleger zu tragenden Kosten für die Linked Note betragen:

„Strukturierungsgebühr“: Die Strukturierungsgebühr ist das der Emittentin für ihre Tätigkeit als Verwalter des AIF zustehende Entgelt. Die Gebühr beträgt 0,90% p.a. bezogen auf den gesamten Verpflichtungs-Betrag der Linked Note. Diese wird monatlich berechnet und im NAV der Linked Note berücksichtigt. Die Berechnung und Einhebung der Gebühr beginnt mit dem ersten Verpflichtungs-Abruf und endet zwölf Jahre nach diesem Tag.

„Set-up Kosten“: 0,25 % einmalig berechnet vom Verpflichtungs-Betrag. Die Set-up Kosten werden auf fünf Jahre verteilt der Linked Note angelastet und dem Portfolio des AIF entnommen.

„Zahl- und Berechnungsstellengebühr“: Für die Tätigkeit als Zahl- und Berechnungsstelle erhält die Schelhammer Capital Bank eine Gebühr in Höhe von 0,08 % p.a. bezogen auf den gesamten Verpflichtungs-Betrag der Linked Note. Diese wird monatlich berechnet und im NAV der Linked Note berücksichtigt. Die Berechnung und Einhebung der Gebühr beginnt mit dem ersten Verpflichtungs-Abruf und endet zwölf Jahre nach diesem Tag.

„Sonstige externe Kosten“: Alle direkten und indirekten Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Linked Note entstehen, wie z.B. Steuer- und Rechtsberatungsaufwand, Gebühren der Finanzmarktaufsicht, Gebühren der OeKB, sowie außerordentlicher Kostenaufwand des Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments für die Linked Note.

„Kosten des Barbestands“: Aus der Zwischenfinanzierung entstandene Kosten und Zinsen sowie etwaige positive und negative Zinsen (Negativzins) auf den Barbestand.

§ 9 Rückkauf

Die Emittentin kann Anteile an der Linked Note jederzeit auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis kaufen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Derart erworbene Anteile an der Linked Note können eingezogen, gehalten oder wieder veräußert werden. In den ersten fünf Jahren gerechnet ab Beginn der Laufzeit gemäß § 6.1 werden keine Rückkäufe vorgenommen.

§ 10 Zahlungen

- 10.1 Die Zahlung von (Teil-)Tilgungen und Ausschüttungen auf die Linked Note erfolgen auf das Konto der jeweiligen Depotbank zur Weiterleitung an die Anleger.
- 10.2 Die Emittentin wird durch die Leistung der Zahlung an die jeweilige Zahlstelle oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht in Zusammenhang mit der Linked Note vollständig befreit.
- 10.3 Sollte der Emittentin eine Zahlung bei Fälligkeit ohne Verschulden nicht möglich sein, weil ein dem Portfolio des AIF zu Grunde liegender Ziel-Fonds oder Sonstige Private Equity und Private Debt Investments nicht bewertbar sind (bspw. weil die erforderlichen Daten der Emittentin nicht zur Verfügung stehen bzw gestellt werden oder der Ziel-Fonds keine fälligen Zahlungen an die Emittentin leistet) (alle zusammen "**Marktstörungsgründe**"), so verschiebt sich die Zahlungspflicht auf den drittfolgenden Bankarbeitstag, an dem der Zahl- und Berechnungsstelle die Feststellung des Werts des Portfolios des AIF möglich ist (insbesondere weil der Zahl- und Berechnungsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen bzw gestellt werden) oder die Zahlungen an die Anleger erfolgt sind.

§ 11 Steuern

- 11.1 Die Linked Note unterliegt unabhängig von ihrer zivilrechtlichen Ausgestaltung als Schuldverschreibung den steuerlichen Bedingungen von alternativen Investment-Fonds.
- 11.2 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Emission der Linked Note, der Veranlagung des Emissionserlöses und der Auszahlung von Kapital und/oder der Weiterleitung ausgezahlter Beträge an die Anleger anfallen und die nicht die persönlichen Steuern der Anleger (Einkommen- bzw. Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer) betreffen, werden von der Emittentin nach den anwendbaren Bestimmungen abgezogen. Sollten die von der Emittentin abzuziehenden Beträge von dieser zu niedrig berechnet worden sein, so ist die Emittentin berechtigt, diese Beträge von den Anlegern, denen die überhöhten Beträge ausgezahlt wurden oder deren Rechtsnachfolgern, samt darauf zwischenzeitig angefallener marktüblicher Zinsen zurückzuverlangen.

§ 12 Verjährung

- 12.1 Ansprüche auf Auszahlung zugesagter Ausschüttungen verjähren drei Jahre nach dem Fälligkeitstermin.

- 12.2 Ansprüche im Zusammenhang mit der Zahlung von Kapital verjähren, soweit gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zur Anwendung gelangen, zehn Jahre nach dem Fälligkeitstermin.

§ 13 Zahl- und Berechnungsstelle

- 13.1 Als „**Zahlstelle**“ fungiert die Schelhammer Capital Bank AG.
- 13.2 Als „**Berechnungsstelle**“ fungiert die Schelhammer Capital Bank AG.
- 13.3 Der NAV der Linked Note wird von der Zahl- und Berechnungsstelle monatlich festgestellt. Eine Überprüfung der von den Ziel-Fonds oder Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments übermittelten Werte erfolgt dabei nicht.
- 13.4 Das Berechnungsintervall kann von der Emittentin jederzeit in wöchentlich, zweiwöchentlich oder in ein Intervall länger als ein Monat geändert werden, längstens aber auf 12 Monate. Zwischenberechnungen zur Abgrenzung von Kosten, Ausschüttungen und (Teil-)Tilgungen sind möglich.
- 13.5 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungs- oder Zahlstelle an ein anderes im EWR konzessioniertes Kreditinstitut zu übertragen.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle die Linked Note betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Internet-Homepage der Emittentin (www.privatemarkets.at). Einer besonderen diesbezüglichen Benachrichtigung an die Anleger bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 15.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit der Linked Note gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Graz.
- 15.2 Für etwaige, nicht Verbraucher betreffende Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das am Sitz der Emittentin in Graz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Für alle Streitigkeiten mit Verbrauchern aus oder in Zusammenhang mit der Linked Note ist nach Wahl des Verbrauchers das Gericht des Landes und in dem Sprengel, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, oder das sachlich zuständige Gericht in Graz, Österreich zuständig.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon

unberührt. Die unwirksame(n) Bestimmung(en) gelten dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend durch jene Bestimmung(en) ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmung(en) am nächsten kommen.

§ 16 Informationen über die Ziel-Fonds, die Linked Note und die Emittentin

Folgende Informationen über die Ziel-Fonds (sofern eine Freigabe dazu von dem Ziel-Fonds erfolgt) und die Linked Note können in der aktuellen Fassung während der Laufzeit der Linked Note kostenlos am Sitz der Emittentin eingesehen oder elektronisch angefordert werden. Die Informationen über die Ziel-Fonds werden in der Regel nur in Englisch verfügbar sein:

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag der Ziel-Fonds
- Angebotsunterlage der Ziel-Fonds
- Geprüfte Jahresabschlüsse der Ziel-Fonds
- Ungeprüfte Zwischenabschlüsse der Ziel-Fonds
- Vereinbarungen der Emittentin mit der Schelhammer Capital Bank AG betreffend die Zwischenfinanzierung
Eventual-Commitment zwischen der Emittentin und der Schelhammer Capital Bank AG

§ 17. Sonstiges

- 17.1 Der Wechsel der depotführenden Stelle für Anteile an der Linked Note in ein Land, das kein CRS-Partnerstaat oder kein FATCA-IGA Land ist, ist nicht gestattet.
- 17.2 Falls die Emittentin eine Einladung erhält, Mitglied des Advisory Boards eines Ziel-Fonds zu werden, liegt es in ihrem ausschließlichen Ermessen, die Einladung anzunehmen oder nicht. Für den Fall, dass die Emittentin dem Advisory Board beitrifft, kann aus dem Tun oder Unterlassen der Emittentin als Mitglied des Advisory Board keinerlei Anspruch abgeleitet werden, ausgenommen bei Vorsatz.
- 17.3 Ort und Datum der Erstellung der Emissionsbedingungen: Graz, am 29.05.2026.

Anlage 1 zu den Emissionsbedingungen

ANLAGEKRITERIEN

Die Emittentin strebt die Einhaltung der Anlagekriterien an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die Emittentin wählt die Ziel-Fonds aufgrund eigener Beobachtung des Marktes aus. Dabei wird sie die folgenden Anlagekriterien berücksichtigen. Die Anlagekriterien sind dabei als Leitlinie für die Emittentin bei der Auswahl der Ziel-Fonds zu verstehen. Die konkrete Zusammensetzung liegt im ausschliesslichen Ermessen der Emittentin je nach ihrer Beurteilung der verfügbaren Investitionsmöglichkeiten während der Investment-Periode.

Es kann sein, dass in bestimmten Marktphasen Commitments in geeigneten Ziel-Fonds nur eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sind. Weiters rufen die Ziel-Fonds in der Regel nicht das gesamte Commitment bei den Fondsanteilskäufern ab. Es ist sehr wahrscheinlich, dass nicht die gesamten Verpflichtungs-Beträge investiert werden.

- Es wird angestrebt zumindest in 4 Ziel-Fonds zu investieren.
- Investments in Sonstige Private Equity und Private Debt Investments werden von der Emittentin angestrebt, wenn nach eigenem Ermessen nicht ausreichend geeignete Ziel-Fonds gefunden werden.
- Es werden vorrangig nur Ziel-Fonds ausgewählt, deren Fondsvolumen jeweils EUR 3 Milliarden nicht überschreitet (gilt nicht für Sekundärmarkt-Fonds, deren Fondsvolumen ist nicht beschränkt).
- Die Ziel-Fonds notieren überwiegend (> 50 %) in europäischen Währungen und/oder US-Dollar (USD) und/oder Kanadischen Dollar (CAD).
- Es ist beabsichtigt ein Commitment
 - o bis zu maximal 30 % der Verpflichtungs-Beträge¹ pro individuellem Ziel-Fonds abzugeben.
 - o von 0 - 90 % der Verpflichtungs-Beträge¹ in Buy-Out Strategie Fonds / Co-Investment Fonds abzugeben.
 - o 0 - 70 % der Verpflichtungs-Beträge¹ in Sekundärmarkt Fonds abzugeben.
 - o 0 - 30 % der Verpflichtungs-Beträge¹ in sonstigen Private Market Fonds (z.B. Mezzanine Fonds, Private Debt Fonds, Turnaround Fonds ...) abzugeben.
 - o 0 - 20 % der Verpflichtungs-Beträge¹ in Wachstumskapital Fonds abzugeben.
 - o Mehr als 50 % der Verpflichtungs-Beträge¹ in Ziel-Fonds zu investieren, deren geographische Fokus auf Europa und/oder Nordamerika liegt.

Bei Ziel-Fonds, die mehrere Strategien zugleich in einem Ziel-Fonds anwenden (z.B. 70% Sekundärmarkt und 30 % Co-Investment), wird der Ziel-Fonds gemäß seiner Hauptstrategie eingestuft (= Sekundärmarkt Fonds).

- Investments in Sonstige Private Equity und Private Debt Investments können zwischen 0-30% der Verpflichtungsbeträge betragen.

¹ Sollte ein Ziel-Fonds in einer anderen Währung als EUR notieren, dann wird zum Zeitpunkt der Abgabe des Commitments an den Ziel-Fonds der Wechselkurs EUR/Fremdwährung festgelegt. Das vorgesehene EUR Commitment wird mit dem Wechselkurs umgerechnet und in Fremdwährung abgegeben. Die Abrufe bei der Emittentin erfolgen in der Folge in der betreffenden Fremdwährung. Aufgrund möglicher Veränderungen des Wechselkurses kann der investierte EUR-Betrag in den betreffenden Ziel-Fonds in Summe daher höher sein als der ursprüngliche Wert des Commitment in EUR zum Zeitpunkt der Abgabe des Commitment.

Anlage 2 zu den Emissionsbedingungen

Verpflichtungs-Erklärung

VERPFLICHTUNGS-ERKLÄRUNG

an die GBG Private Markets GmbH

Hiermit verpflichte(n) ich (wir) mich (uns)

_____;

Adresse:

_____;

unwiderruflich gegenüber der GBG Private Markets GmbH (FN 318918y) nach Maßgabe der jeweiligen Verpflichtungs-Abrufe gemäß § 1.4 der Emissionsbedingungen und der Bestimmungen in dieser Verpflichtungs-Erklärung zur Zeichnung und Übernahme von Anteilen an der

Schelhammer Capital Private Equity Portfolio 2026 Linked Note

ISIN AT0000A3U608

Emittentin: GBG Private Markets GmbH

A. Definitionen:

Soweit in dieser Verpflichtungs-Erklärung nicht anders definiert, gelten die Definitionen der Emissionsbedingungen auch für diese Verpflichtungs-Erklärung. Wesentliche Definitionen sind:

„Kosten“: Die Kosten sind die von den Ziel-Fonds als Kosten bei der Emittentin abgerufenen Beträge und die unter § 8 der Emissionsbedingungen angeführten Kosten: Die Kosten eines Ziel-Fonds ergeben sich aus den von den Ziel-Fonds jeweils bereitgestellten Unterlagen (Satzung und Angebotsunterlagen der Ziel-Fonds) und sind bei der Emittentin gemäß § 16 der Emissionsbedingungen einsehbar:

„Strukturierungsgebühr“: Die Strukturierungsgebühr ist das der Emittentin für ihre Tätigkeit als Verwalter des AIF zustehende Entgelt. Die Gebühr beträgt 0,9 % p.a. bezogen auf den gesamten Verpflichtungs-Betrag der Linked Note. Diese wird monatlich berechnet und im NAV der Linked Note berücksichtigt. Die Berechnung und Einhebung der Gebühr beginnt mit dem ersten Verpflichtungs-Abruf (Aussendung durch die und endet zwölf Jahre nach diesem Tag.

„Set-up Kosten“: 0,25 % einmalig berechnet vom Verpflichtungs-Betrag. Die Set-up Kosten werden auf fünf Jahre verteilt der Linked Note angelastet und dem Portfolio des AIF entnommen.

„Zahl- und Berechnungsstellengebühr“: Für die Tätigkeit als Zahl- und Berechnungsstelle erhält die Schelhammer Capital Bank eine Gebühr in Höhe von 0,08 % p.a. bezogen auf den gesamten Verpflichtungs-Betrag der Linked Note. Diese wird monatlich berechnet und im NAV der Linked Note berücksichtigt. Die Berechnung und Einhebung der Gebühr beginnt mit dem ersten Verpflichtungs-Abruf (Aussendung durch die und endet zwölf Jahre nach diesem Tag.

„Sonstige externe Kosten“: Alle direkten und indirekten Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Linked Note entstehen, wie z.B. Steuer- und Rechtsberatungsaufwand, Gebühren der Finanzmarktaufsicht, Gebühren der OeKB sowie außerordentlicher Kostenaufwand des Ziel-Fonds oder der Sonstigen Private Equity und Private Debt Investments für die Linked Note.

„Kosten des Barbestands“: Aus der Zwischenfinanzierung entstandene Kosten und Zinsen sowie etwaige positive und negative Zinsen (Negativzins) auf den Barbestand.

„NAV der Linked Note“ ist der Nettoinventarwert der Linked Note ausgedrückt als Kurs in EUR je Anteil und ergibt sich aus dem Nettoinventarwert des Portfolios des AIF dividiert

durch die Anzahl der ausgegebenen und noch nicht getilgten Anteile der Linked Note am Bewertungstag.

„**NAV des Ziel-Fonds**“ ist der an einem Bewertungsstichtag an die Emittentin übermittelte, der Linked Note zuzurechnende Wert des Anteils am Ziel-Fonds. Der Wert wird vom Ziel-Fonds oder diesen servicingende Gesellschaften zur Verfügung gestellt und kann auch ein indikativer Wert sein.

„**Private Debt Instrumente**“ sind Fremdfinanzierungsinstrumente wie z.B. Schuldverschreibungen, Kredite, und Schuldscheindarlehen, die vorwiegend von privatwirtschaftlichen institutionellen Investoren außerhalb des Bankensektors an Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

„**Private Equity Fonds**“ Private Equity Fonds sammeln Kapital und investieren es in Beteiligungen an Unternehmen mit dem Ziel, diese später wieder gewinnbringend zu verkaufen.

„**Sonstige Private Equity und Private Debt Investments**“ sind andere Investments als in die Ziel-Fonds, wie zum Beispiel börsennotierte Private Equity Fonds, börsennotierte oder nicht gelistete Private Equity Debt Instrumente oder Investments mit ähnlichem Investmentcharakter.

„**Überschreitungs-Betrag**“: Der Überschreitungs-Betrag ist der Betrag, um den der Verpflichtungs-Betrag erhöht wird. Die Emittentin kann Abrufe aus der Verpflichtungs-Erklärung in Höhe des Verpflichtungs-Betrags zuzüglich des Überschreitungs-Betrags tätigen. Die Anlassfälle, in denen es zum Abrufe eines Überschreitungs-Betrags kommen kann, sind in Anlage 2, Punkt C. „Überschreitungs-Betrag“ genauer beschrieben.

„**Verpflichtungs-Abruf**“: bezeichnet den Abruf eines Teils oder des gesamten Betrags aus der Verpflichtungs-Erklärung (Verpflichtungs-Betrag und Überschreitungs-Betrag) zur Zeichnung von Anteilen an der Linked Note aufgrund einer Entscheidung der Emittentin gemäß § 1.6 der Emissionsbedingungen. Der Verpflichtungs-Abruf erfolgt in EUR, allerdings erst nach Umrechnung der jeweiligen Beträge in dem die Ziel-Fonds notieren und bei der Emittentin Kapital abrufen oder an die Emittentin zahlen, da die von der Emittentin gegenüber den Ziel-Fonds abgegebenen Commitments in der Währung der Ziel-Fonds lauten. Fremdwährungen werden in der Linked Note nicht abgesichert.

„**Verpflichtungs-Betrag**“: Der Verpflichtungs-Betrag ist jener Betrag in EUR, den ein Anleger in der Verpflichtungs-Erklärung (siehe § 3 der Emissionsbedingungen) als den von ihm gewünschten Anlagebetrag in die Linked Note gewählt hat. Der Mindest-Verpflichtungs-Betrag für die Linked Note beträgt EUR 150.000 je Investor. Verpflichtungs-Beträge über EUR 150.000 können in Schritten von EUR 50.000 gezeichnet werden. Der Verpflichtungs-Betrag wird um den Überschreitungs-Betrag erhöht und erhöht diesen

potentiell unbeschränkt. Die Summe aller Verpflichtungs-Abrufe (gesamter Anlagebetrag) in EUR kann daher über dem gewählten Verpflichtungs-Betrag liegen.

„**Zwischenfinanzierung**“: ist ein Kreditrahmen, der der Emittentin von der Schelhammer Capital Bank AG eingeräumt wurde, damit die Emittentin Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Ziel-Fonds erfüllen kann, ohne einen Verpflichtungs-Abruf bei den Anlegern der Linked Note zu tätigen. Dies erleichtert den administrativen Aufwand für die Anleger wie auch für die Emittentin. Die Zwischenfinanzierungen erfolgen bei der Schelhammer Capital Bank AG zu folgenden Konditionen: 6-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate, siehe www.euribor-ebf.eu) zuzüglich eines Aufschlags von 1,7500 % p.a.; nachfolgend halbjährliche Anpassung zum Ultimo (Juni, Dezember) durch Senkung oder Erhöhung entsprechend der Entwicklung dieses Indikators. Berechnungsbasis ist der vorletzte Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Sollte an diesem Tag kein Wert veröffentlicht werden, gilt der zuletzt veröffentlichte Wert. Die erste Anpassung erfolgt bei Erreichen der variablen Zinsperiode zum ersten Indikatorstichtag (Ultimo Juni, Dezember). Der sich aus der Berechnung ergebende Zinssatz wird nach Aufschlag aufgerundet auf volle 1/8 %. Sollte der Indikator unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Zwischenfinanzierung beträgt max. 20 % des Verpflichtungs-Betrags und darf zu keinem Zeitpunkt die Summe der ausstehenden, nicht abgerufenen Verpflichtungs-Beträge übersteigen. Die Zwischenfinanzierung wird durch die Verpflichtungs-Abrufe der Anleger abgedeckt und kann dann wieder bis zum Ausmaß von max. 20 % des Verpflichtungs-Betrags ausgenutzt werden.

B. Verpflichtungs-Betrag

Der Verpflichtungs-Betrag beträgt

EUR [Betrag]:
(Verpflichtungs-Betrag)

mindestens jedoch EUR 150.000 (Mindest-Verpflichtungs-Betrag)

zum Erstausgabekurs von EUR 100,- je Anteil.

Bei Zeichnung des Mindest-Verpflichtungs-Betrags ist nur ein Zeichner möglich (keine Gemeinschaftsdepots). Bei Zeichnungen durch Gemeinschaftsdepots muss jeder Depotinhaber zumindest den Mindest-Verpflichtungs-Betrag (=EUR 150.000) zeichnen.

Zur Abwicklung der Verpflichtungs-Erklärung erteile(n) ich (wir) der GBG Private Markets GmbH den unwiderruflichen Auftrag, bei jedem Verpflichtungs-Abruf, den jeweils auf meinen (unseren) Verpflichtungsanteil in die Linked Note entfallenden Anteil für mich (uns) gegen Erlag des Betrags des Verpflichtungs-Abrufs auszugeben.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, Verpflichtungs-Erklärungen nicht anzunehmen, und/oder den Verpflichtungs-Betrag zu reduzieren. Eine Reduktion wird insbesondere vorgenommen, wenn die Summe der eingehenden Verpflichtungs-Beträge der Investoren das Emissionsvolumen übersteigt, oder die Emittentin nicht ausreichend Anteile an Ziel-Fonds erwerben kann.

Ich (Wir) nehmen(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass diese Verpflichtungs-Erklärung rechtlich unabhängig von der Linked Note ist. Mir (uns) ist bekannt, dass meine (unsere) Rechte und Pflichten aus dieser Verpflichtungs-Erklärung ohne schriftliche Zustimmung der GBG Private Markets GmbH nicht auf Dritte übertragbar sind. Somit kommt es bei einer Veräußerung der Linked Note zu einer Entkoppelung von Erträgen und Risiken aus der Linked Note, wenn nicht auch die Verpflichtungs-Erklärung mit Zustimmung der GBG Private Markets GmbH auf den Erwerber der Linked Note übertragen wird.

Ausdrücklich bestätige(n) ich (wir), dass ich (wir) über die allgemeinen und speziellen Risiken der Veranlagung in die Linked Notes informiert wurde(n) und die Anlagekriterien gemäß Anlage 1./ der Emissionsbedingungen akzeptiere(n).

Paraphe Kunde

C. Überschreitungs-Betrag

Die von der Emittentin von den Anlegern aus der Verpflichtungs-Erklärung abrufbaren Beträge ergeben sich aus Pkt. 1.4, 1.6, 3.2. und 3.6 der Emissionsbedingungen. Jeder Investor bestimmt dazu den Verpflichtungs-Betrag, mit dem er in der Linked Note investiert sein will. Aufgrund der unten näher beschriebenen Anlässe kann es allerdings dazu kommen, dass der Verpflichtungs-Betrag nicht ausreicht, um sämtliche abrufbaren Beträge gemäß Pkt. 1.6 zu decken. Für diesen Fall kommt es zu einer Überschreitung des Verpflichtungs-Betrags in der dazu erforderlichen Höhe.

In diesem Abschnitt werden die möglichen Anlassfälle für eine Überschreitung des Verpflichtungs-Betrags näher erläutert.

Der Überschreitungs-Betrag erhöht den Verpflichtungs-Betrag und damit die aus der Verpflichtungs-Erklärung abrufbaren Beträge potentiell unbeschränkt.

Der Überschreitungs-Betrag kann aufgrund folgender Posten abgerufen werden:

Anlassfall 1 – nachteilige Währungsschwankungen

Anlassfall 2 – Bedienung der Kosten der Linked Note

Anlassfall 3 – Kumulation aus Anlassfall 1 und Anlassfall 2

Eine Überschreitung des Verpflichtungs-Betrags kann daher in den unten beschriebenen Anlassfällen erfolgen. Die konkrete Höhe der Überschreitung, ebenso wie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts kann nicht im Vorhinein bestimmt werden, sondern richtet sich nach den konkreten benötigten Beträgen im jeweiligen Anlassfall:

Anlassfall 1 – Überschreitung aufgrund nachteiliger Währungsschwankungen:

Die Linked Note ist (unter anderem) in Ziel-Fonds investiert, die nicht in EUR notieren (vorwiegend andere europäische Währungen sowie USD oder CAD). Da die Emittentin das Commitment in der Währung der Ziel-Fonds abgeben muss, erfolgen auch die Abrufe der Ziel-Fonds gegenüber der Emittentin in der jeweiligen Währung der Ziel-Fonds.

Der Fremdwährungskurs für die Umrechnung der jeweiligen Abrufbeträge der Ziel-Fonds gegenüber der Emittentin und folglich gegenüber den Investoren der Linked Note wird erst zum Zeitpunkt der Zahlung an den Ziel-Fonds bestimmt.

Bei einer Aufwertung der Währung des Ziel-Fonds gegenüber dem EUR während der Laufzeit der Linked Note kann daher die Situation auftreten, dass der Verpflichtungs-Betrag überschritten wird. Dies deshalb, weil bei einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem EUR der zur Bedienung der Verpflichtung gegenüber dem Ziel-Fonds in Fremdwährung benötigte EUR-Betrag höher ist, als dies im Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung war.

Die Überschreitung des Verpflichtungs-Betrags aufgrund von Währungsverlusten wird umso wahrscheinlicher, je mehr die Ziel-Fonds bei der Emittentin die bei ihnen eingegangenen Verpflichtungen abrufen.

Beispiel zu Verdeutlichung:

EUR vs. USD : 31.12.2018 – 31.12.2025; Quelle: www.ecb.europa.eu

Die Anleger in die Linked Note geben gegenüber der Emittentin Verpflichtungs-Beträge in Höhe von insgesamt 2 Mio EUR ab. Auf Basis der Emissionsbedingungen dieser Linked Note gibt die Emittentin gegenüber einem in US-Dollar notierten

Ziel-Fonds ein Commitment im Gegenwert von 2 Mio EUR ab. Zum Zeitpunkt der Commitmentabgabe durch die Emittentin liegt der EUR/USD Wechselkurs bei 1,20. Daher gibt die Emittentin ein Commitment von USD 2,4 Mio. gegenüber dem Ziel-Fonds ab.



Abruf Nr.	Höhe des Abrufs (USD)	EUR /USD Wechselkurs zum Zeitpunkt der Zahlung	Höhe des Abrufs in EURO (gerundet)
1	300.000	1,12	268.000
2	320.000	1,09	294.000
3	330.000	1,13	292.000
4	210.000	1,17	179.000
5	220.000	1,18	186.000
6	250.000	1,13	221.000
7	130.000	1,05	124.000
8	160.000	0,99	162.000
9	90.000	1,09	83.000
10	50.000	1,07	47.000
11	200.000	1,02	196.000
12	60.000	1,08	56.000
13	80.000	1,15	70.000
Summe	2.400.000		2.178.000

Der Ziel-Fonds tätigt an unterschiedlichen Zeitpunkten Abrufe in der Währung des Ziel-Fonds. Zum Zeitpunkt der Überweisung des Abrufes an den Ziel-Fonds wird der Betrag von EUR (Währung der Linked Note) in USD konvertiert, danach erfolgt die Überweisung in USD. In Summe hat der Ziel-Fonds das gesamte Commitment abgerufen (USD 2,4 Mio). Aufgrund der Änderung des Wechselkurses über die Laufzeit betrug der zu zahlende Betrag in EUR 2.178.000, d.h. EUR 178.000 mehr, als die Linked Note Anleger im Verpflichtungs-Betrag gewählt haben. Das übersteigt den Verpflichtungs-Betrag um EUR 178.000 und dieser Betrag ist daher von den Anlegern als Überschreitungs-Betrag zu zahlen.

Anlassfall 2 – Überschreitung zur Bedienung der Kosten der Linked Note

Die Emittentin tätigt Verpflichtungs-Abrufe nicht ausschließlich zur Bedienung von Abrufen der Ziel-Fonds, sondern unter anderem auch zur Bedienung der Kosten der Linked Note.

Die Kosten der Linked Note erhöhen sich zum Teil parallel zur Entwicklung des Nettoinventarwerts des Portfolios des AIF (im Detail siehe dazu oben A. Definitionen/Kosten). Im Falle der positiven Entwicklung des Nettoinventarwerts kann es daher dazu kommen, dass die aufgrund des Nettoinventarwerts des Portfolios des AIF errechneten Kosten nicht mehr im Rahmen des Verpflichtungs-Betrags bezahlt werden können, sondern zu einer Überschreitung führen.

Weiters enthalten die Kosten Bestandteile, die unabhängig vom Nettoinventarwert des Portfolios des AIF errechnet werden, in der konkreten Höhe allerdings ebenfalls nicht im Vorhinein betraglich fixiert werden können, wie z.B. Rechts- und Beratungsaufwand, Kosten für den Erwerb der Ziel-Fonds oder Zinsen für die Zwischenfinanzierung. Die konkrete Höhe der anfallenden Kosten kann zur Überschreitung des Verpflichtungs-Betrags führen.

Die Überschreitung des Verpflichtungs-Betrags zur Bedienung von Kosten wird umso wahrscheinlicher, je mehr die Ziel-Fonds bei der Emittentin abrufen-

Anlassfall 3 – Kumulation von Währungsverlusten und Bedienung der Kosten

Die oben beschriebenen Anlassfälle können auch kumuliert auftreten und so in Summe zur Überschreitung des Verpflichtungs-Betrags führen.

Die Kumulation der Anlassfälle führt umso wahrscheinlicher zu einer Überschreitung des Verpflichtungs-Betrags, je mehr die Ziel-Fonds bei der Emittentin abrufen.

Paraphe Kunde _____

D. Inkassozeession

Der Vertriebspartner der die Verpflichtungs-Erklärung an die Emittentin vermittelt hat (Schelhammer Capital Bank AG oder HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft) zieht die Forderungen aus der von ihm vermittelten Verpflichtungs-Erklärung ein und überweist die Beträge an die Emittentin. Zur Sicherstellung der Einbringung der Forderungen werden diese von der Emittentin an den Vertriebspartner zur Einziehung abgetreten (Inkassozeession). Der Vertriebspartner erlangt dadurch Gläubigerstellung und kann zur Einbringung der Forderung auf sämtliche ihm gegenüber dem Inhaber der Verpflichtungs-Erklärung zustehenden Sicherheiten zurückgreifen.

E. Besondere Vereinbarung zur Rückforderung:

Jeder von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen der Linked Note an mich (uns) zurückgezahlte Betrag (sowohl Ausschüttungen als auch (Teil-)Tilgungen) kann während der gesamten Laufzeit der Linked Note, bis zur vollständigen Tilgung der Linked Note, von der GBG Private Markets GmbH aufgrund von Verpflichtungs-Abrufen für den Verpflichtungs-Betrag inklusive Überschreitungs-Betrag wieder abgerufen werden (revolvierende Natur der Verpflichtungs-Erklärung). Dies gilt auch für den Fall, dass allfällige Erträge aus den Linked Notes an eine andere Person ausgezahlt wurden (z.B. weil die Linked Note an jemand Dritten übertragen wurde, ohne dass die Verpflichtungs-Erklärung ebenfalls an den Dritten übertragen wurde).

Über die Laufzeit der Linked Note hinaus und somit auch nach vollständiger Tilgung der Linked Note ist ein Verpflichtungs-Abruf bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Liquidation des letzten Ziel-Fonds ebenfalls zulässig, falls die Emittentin von einem Ziel-Fonds nach dessen Liquidierung gemäß jeweils geltendem Recht des Sitzlandes in Anspruch genommen wird.

Rückforderungen können z.B. aus Gerichtsverfahren gegen einen Ziel-Fonds resultieren, wenn der Ziel-Fonds als ehemaliger Private Equity-Investor in einem Anlageziel verpflichtet ist, Zahlungen, die von einem ehemaligen Anlageziel an einen Ziel-Fonds geleistet wurden, zurückzuerstatten, oder aus sonstigen vertraglichen, steuerlichen oder gesetzlichen Verpflichtungen.

Derartige Forderungen beeinflussen auch im Nachhinein das Portfolio des AIF und damit die Rendite aus dem Investment in die Linked Note.

Ich (Wir) habe(n) die oben beschriebene revolvierende Natur der Verpflichtungs-Abrufe verstanden und akzeptiere(n) diese ausdrücklich:

Unterschrift Kunde _____

F. Geheimhaltungsverpflichtung:

Die mündliche oder schriftliche Weitergabe der bereits erhaltenen Unterlagen sowie weiterer während der Laufzeit übermittelten Informationen zu dem Investment, vor allem des Ziel-Fonds, ist an die schriftliche Zustimmung der GBG Private Markets GmbH gebunden.

Für diese Verpflichtungs-Erklärung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Graz, soweit nicht ein anderer zwingender Gerichtsstand besteht.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, ob, und wenn ja, an wen, Anteile der Linked Note übertragen wurden.

Paraphe Kunde _____

G. Hinweise zum Rücktrittsrecht:

Konsumentenschutzgesetz

Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, seine Vertragserklärung weder in von dem AIFM oder seinen Vertriebspartnern für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihm oder den Vertriebspartnern dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des AIFM oder seiner Vertriebspartner, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der AIFM oder sein Vertriebspartner oder ein mit diesen zusammenwirkender Dritter den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder „durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße“ in die vom AIFM oder von seinem Vertriebspartner für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu,

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem AIFM oder seinem Vertriebspartner oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat

oder

- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des AIFM oder seines Vertriebspartners enthält, dem AIFM oder dessen Vertriebspartnern, die an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt haben, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Gemäß § 70 Abs. 2 letzter Satz WAG 2018 steht dem Kunden das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn er die geschäftliche Verbindung angebahnt hat; im Übrigen gilt analog dazu der oben beschriebene § 3 KSchG.

Fernfinanzdienstleistungsgesetz

Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, seine Vertragserklärung unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen, dann kann er vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollte der Kunde die gegenständlichen Informationen und die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Der Rücktritt ist an die unten genannte Adresse zu richten. Macht der Kunde binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss nicht von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt der mit dem Kunden geschlossene Vertrag und kann nur mehr unter den vereinbarten Bedingungen oder gesetzlichen vorgesehen Regelungen aufgelöst werden. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden begonnen werden. Tritt der Kunde in der Folge wirksam zurück, sind die wechselseitig erbrachten Leistungen, insbesondere Geldbeträge und gegebenenfalls gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Der Kunde hat diese Herausgabepflicht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung, die Bank innerhalb von 30 Tage ab Erhalt der Rücktrittserklärung nachzukommen. Die Bank ist gemäß § 12 Abs 1 FernFinG überdies berechtigt, für Leistungen, die von ihr vor dem wirksamen Rücktritt des Kunden erbracht wurden, vereinbarte Entgelte und Aufwandsätze unverzüglich zu

verlangen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde und der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Schriftliche Rücktrittserklärungen kann der Kunde an folgende Kontaktdaten senden:
GBG Private Markets GmbH, Burgring 16, 8010 Graz
E-Mail: office@privatemarkets.at

Ich (Wir) bestätige(n) ausdrücklich, dass

ich (wir) mit dem Beginn der Vertragserfüllung innerhalb der Rücktrittsfrist einverstanden bin (sind);

ich (wir) den Inhalt dieser Verpflichtung-Erklärung verstanden habe(n) und damit einverstanden bin (sind).

Ort, Datum

Kunde